

An das Präsidium des Parlaments und an das Bundesministerium für Inneres per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at bmi-III-1@bmi.gv.at

> Innsbruck, den 20. April 2016 E-Mail Christian.Moser@sos-kd.org



Betreff:

Stellungnahme zum Abänderungsantrag eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005 und das BFA-Verfahrensgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bereits in der Stellungnahme vom 12.11.2015 hat sich SOS-Kinderdorf kritisch zu den geplanten Gesetzesänderungen betreffend Asyl auf Zeit und Einschränkung des Familiennachzugs geäußert. Diese Novelle würde negative Folgen gerade auch für die besonders vulnerable Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge nach sich ziehen. Gemäß unserem Leitbild als auch mit der fachlichen Expertise der größten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung Österreichs setzen wir uns für die Wahrung und Umsetzung von Kinderrechten ein. Kinder sind Kinder, unabhängig welcher Nationalität sie angehören und wo sie sich gerade befinden.

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Asylrechts wurde um die Sonderbestimmung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des Schutzes der inneren Sicherheit während der Durchführung von Grenzkontrollen erweitert (5. Abschnitt):

Zukünftig könnten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (Art. 72 AEUV) flüchtende Menschen, darunter auch Kinder, die ohne Eltern geflüchtet sind, direkt an der Grenze zurückgewiesen oder zurückgeschoben werden, ohne dass ein ordentliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Der Zugang zu einer adäquaten Beratung und Rechtsvertretung ist dabei nicht gewährleistet. Schutzsuchenden Kindern und Jugendlichen kann somit die Einbringung eines Asylantrages und ein ordentlichen Asylverfahren verwehrt werden!



Abgesehen von der Frage, wann eine "Notlage", unter der die Sonderbestimmung zum Einsatz kommt, als solche qualifiziert werden kann, ist der Versuch europarechtliche Regelungen, insbesondere Österreichs menschen-/kinderrechtliche Verpflichtungen auszuhebeln, besonders besorgniserregend:

Artikel 78 (1) AEUV normiert die Verpflichtung, wonach sowohl Unionsrechtsakte als auch nationale Rechtsvorschriften im Bereich Asyl im Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention als auch anderen einschlägigen Verträgen, wie der Kinderrechtskonvention, stehen müssen. Österreich ist somit nicht nur als Unterzeichnerstaat direkt zur Einhaltung völkerrechtlicher Verträge verpflichtet, sondern in doppelter Weise auch über die europarechtliche Ebene an menschenrechtliche Vorgaben, wie etwa die Rechte des Kindes gebunden (insbesondere Art. 22 KRK Schutz und humanitäre Hilfe für Flüchtlingskinder). Andernfalls könnte der EuGH ggf. die Rechtswidrigkeit der Rechtsvorschrift feststellen.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass sowohl die Grundrechte-Charta, als auch die Gründungsverträge, welche in der Rangordnung als "notstandsfestes" Primärrecht gelten, gänzlich anzuwenden sind. In Hinblick auf Kinder und Jugendliche sind in jedem Fall somit Artikel 24 GRC und Art. 3 EUV bei einer Gesetzeserlassung zu wahren. Beide Bestimmungen normieren den besonderen Schutz der Rechte des Kindes. Das Kindeswohl wäre im Falle der tatsächlichen Anwendung der geplanten Sonderbestimmung massiv in Gefahr!

Der Inhalt der geplanten Bestimmungen sieht keine geeignete Rechtsvertretung, speziellen Rechtsschutz oder andere Ausnahmeregelung für allein flüchtende Kinder vor. Fraglich ist neben der Wahrung des Kindeswohls auch die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes (idS. Art. 47 GRC). Wie kann ein Kind ohne Rechtsbeistand, dem der Zugang zum österreichischen Bundesgebiet durch Zurückweisung oder Zurückschiebung verwehrt bleibt, Zugang zu einem ordentlichen Verfahren erlangen?

Unter anderem widersprechen

- die Möglichkeit einer 14 tägigen Anhaltung (§ 39 FPG neu),
- ein quasi formfreies Verfahren ohne adäquate Berücksichtigung ihrer besonderen Lage (u.a. kindgerechte Befragung durch den öffentlichen Sicherheitsdienst),
- sowie die Ermangelung einer vorgesehenen rechtlichen Vertretung

jeglichem Kinderschutzgedanken.

Sie wären in den Nachbarstaaten auf sich allein gestellt. Wenn auch Nachbarstaaten Österreichs Vorbild folgen, würden sie immer weiter bis an die EU-Grenzen abgeschoben werden.



Gemäß Art 20 KRK und Art. 2 BVG Kinderrechte hat jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus dem familiären Umfeld herausgelöst ist, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Österreich hat diese Verpflichtung durch Aufnahme ins Land, qualitätsvolle Unterbringung und Betreuung sowie Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens wahrzunehmen.

Aus all diesen Gründen fordert SOS-Kinderdorf die Rücknahme der geplanten Gesetzesvorschläge und die Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Mag. Christian Moser

Geschäftsführer